

RS Vwgh 1991/1/15 87/14/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

10/10 Grundrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1175;

StGG Art6 Abs1;

Rechtssatz

Es steht dem Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, seine wirtschaftlichen Verhältnisse nach seinen Bedürfnissen zu gestalten. Eine Verletzung eines Rechtes auf Vertragsfreiheit bzw auf Erwerbsfreiheit ist nicht schon dann gegeben, weil er die aus der gewählten Gestaltung resultierenden steuerlichen Auswirkungen für und gegen sich gelten lassen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987140053.X03

Im RIS seit

15.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at